

**Fristgerechte Programmvereinbarungen
mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)****Anfrage**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) führt dazu, dass die Subventionen im Umweltbereich nicht mehr wie bisher garantiert sind. Vielmehr müssen bis Ende 2007 Programmvereinbarungen mit leistungsbezogenen Zielsetzungen abgeschlossen werden, um in den Genuss von Beiträgen zu gelangen. Diese werden in Form von Vierjahresprogrammen (2008 - 2011) gesprochen.

Konkret betreffen die Beiträge folgende Bereiche, die im Natur- und Heimatschutzgesetz und im Waldgesetz geregelt sind: Landschaftsschutz, Artenschutz, Biotope und ökologische Ausgleichsflächen, Moore, Pärke, Renaturierung von Gewässern, Schutzmassnahmen Lärm und Schall, Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, Schutzwälder, Biodiversität im Wald, Waldwirtschaft, Wild- und Vogelschutzgebiete.

Meine Frage:

- Werden die 12 Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton Freiburg und dem BAFU für Finanzhilfen im Umweltbereich fristgerecht abgeschlossen?
- Für welche Projekte hat der Kanton Gesuche eingereicht - inwieweit wurden dabei die bisherigen Partner des Kantons im Umweltbereich mit einbezogen?
- Ist es vorgesehen, nur bisherige Zonen zu berücksichtigen, oder schliesst der Staatsrat auch Vereinbarungen für neue Umweltschutzmassnahmen ab?
- Welche konkreten Leistungs- und Qualitätsindikatoren setzt sich der Kanton in den obgenannten Bereichen?

8. Oktober 2007

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat sich dafür eingesetzt, dass die Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den vom Bund vorgeschriebenen Fristen abgeschlossen werden können. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bund die Zeitplanung für die vollständige Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) nicht wie vorgesehen einhalten konnte. So hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beispielweise das Handbuch für die NFA im Umweltbereich am 29. Mai 2007 erst zu einem Zeitpunkt in die Vernehmlassung geschickt, als die Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen schon seit längerer Zeit im Gang waren. Es zeichnet sich auch ab, dass die Programmvereinbarungen schlussendlich erst im Februar 2008 unterzeichnet werden, wobei sie rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft treten sollen. Diese Verzögerung ist angesichts des grossen Umfangs der Aufgabe durchaus verständlich. Der Staatsrat kann jedoch feststellen, dass die kantonalen Behörden ihre Begehren innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht haben und die kantonalen Interessen daher vollständig gewahrt sind.

Antworten auf die gestellten Fragen

1. Alle für die Programmvereinbarungen verlangten Informationen wurden der Bundesbehörde in der ersten Hälfte 2007 zugestellt. Eine Freiburger Delegation, zusammengesetzt aus Vertretern aller vom NFA betroffenen Umweltbereiche, hat die Direktion des BAFU am 17. September getroffen. Der Informationsaustausch diente der Bereinigung offener Fragen, wobei die Bundesbehörde vom Kanton keine zusätzlichen Informationen verlangte. Wie erwähnt wird die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen zwischen dem BAFU und dem Kanton Freiburg erst im Februar 2008 erfolgen, mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar.
2. Grundsätzlich funktioniert die NFA nicht mehr projektbezogen. Sie basiert auf mehrjährigen Programmen und Bedürfnissen, welche die Kantone in den verschiedenen Bereichen beim Bund anmelden. In diesem Rahmen wurden die Beitragsgesuche für den Zeitraum 2008-2011 für die verschiedenen Umweltbereiche gestellt, wobei die Gesuche auf die vom Bundesrecht gesetzten Ziele und den sich daraus ergebenden Massnahmen basieren. Partner des Kantons im Umweltbereich waren nicht direkt an den NFA-Verhandlungen beteiligt. Hingegen werden sie regelmässig im Rahmen der Umsetzung der verschiedenen Politikbereiche einbezogen.
3. Die NFA definiert abschliessend die Bereiche, in denen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen werden. Das BAFU hat sie folgendermassen gegliedert: Natur- und Landschaft, umfassend Landschaftsschutz; Arten, Biotope und ökologischer Ausgleich sowie Moorlandschaftsschutz; Lärm- und Schallschutzmassnahmen; Schutzbauten gemäss Waldgesetz; Schutzbauten gemäss Wasserbaugesetz; Schutzwälder; Biodiversität im Wald; Waldwirtschaft; Wild- und Wasservogelschutzgebiete. Die Programmvereinbarung für Pärke wird erst im Verlauf des Jahres 2008 ausgearbeitet und abgeschlossen.
4. Im Rahmen der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen wurden die Leistungs- und Qualitätsindikatoren auf Grund der Anforderungen in der Bundesgesetzgebung festgelegt. Sie werden es erlauben, die Zielerreichung und die effektive Verwendung der Global- und Pauschalbeiträge des Bundes zu überprüfen. Diese Kriterien sind im Handbuch zur NFA enthalten, das vom BAFU Ende Mai 2007 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Freiburg, den 18. Dezember 2007